



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 2015

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ärzttekammer Nordrhein	
21220	22. 11. 2014	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 22. 11. 2014	250
		RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
216	21. 4. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren	266
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
7133	25. 3. 2015	Betriebssatzung für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (BS LBME NRW)	250
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	15. 3. 2015	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen progres.nrw-Programmbereich KWK (Förderung von KWK-Anlagen und KWK bezogenen Maßnahmen)	254
7820	17. 3. 2015	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	257

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
5. 3. 2015	Bek. – Umlagensatzung Zweckverband VRR 2015	267
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
30. 3. 2015	Bek. – 10. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode	271
	Landschaftsverband Rheinland	
16. 4. 2015	Bek. – 4. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	271

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**21220**

**Änderung der Gebührenordnung
der Ärztekammer Nordrhein
vom 22.11.2014**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22.11.2014 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 23.11.2013 (MBl. NRW. 2014 S. 132), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 23.11.2013 (MBl. NRW. 2014 S. 132), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„10.
Antrag auf Durchführung einer
Präimplantationsdiagnostik
gem. § 5 Abs. 1 PIDG NRW
i. V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 PIDV 1.300,- bis 3.000,- Euro“
2. Nummer 10 alt wird zu Nummer 11 neu und in der
Gebührenhöhe wie folgt geändert:

Der Betrag „1.300,- Euro“ wird ersetzt durch
„1.550,- Euro“
3. Nummer 11 alte Fassung wird zu Nummer 12 neue
Fassung.
4. Nach Nummer 12.4 wird Nummer 12.5 neu hinzuge-
fügt und wie folgt gefasst:

„12.5
Überprüfung am Betriebsort
zusätzlich 1.000,- Euro“
5. Nummer 12 alte Fassung wird zu Nummer 13 neue
Fassung.
6. Nummer 13.2 wird wie folgt gefasst:

„13.2
Nuklearmedizin
13.2.1
je Gammakamera oder Scanner (PET)
oder Therapieverfahren 900,- Euro
13.2.2
Überprüfung am Betriebsort
zusätzlich 1.000,- Euro“
7. Die Nummern 13 bis 27 alte Fassung werden zu den
Nummern 14 bis 28 neue Fassung.
8. Nummer 20 neu wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verfahren im Bereich der/des Medizinischen Fa-
changestellten“
 - 8.2 In Nummer 20.2 wird der Betrag „175,- Euro“ er-
setzt durch „250,- Euro“
 - 8.3 In Nummer 20.3 wird der Betrag „175,- Euro“ er-
setzt durch „250,- Euro“
 - 8.4 In Nummer 20.4 wird der Betrag „140,- Euro“ er-
setzt durch „250,- Euro“
 - 8.5 In Nummer 20.5 wird der Betrag „140,- Euro“ er-
setzt durch „250,- Euro“
 - 8.6 In Nummer 20.6 wird der Betrag „140,- Euro“ er-
setzt durch „250,- Euro“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 3.12.2014

Rudolf H e n k e

– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 25. Februar 2015

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232-0810.44.2-

Im Auftrag

(Dr. S t o l l m a n n)

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefer-
tigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-
Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt ge-
macht.

Düsseldorf, den 4.3.2015

Rudolf H e n k e

– Präsident –

– MBl. NRW. 2015 S. 250

**Betriebssatzung
für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
(BS LBME NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
v. 25.3.2015

Inhaltsübersicht**I. Abschnitt****Rechtsform und Aufgaben**

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben im Gesetzlichen Messwesen
- § 3 Weitere gesetzliche Aufgaben
- § 4 Sonstige Aufgaben

II. Abschnitt**Geschäftsführung und Aufsicht**

- § 5 Grundsatz, Organisation
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Aufsicht

III. Abschnitt**Wirtschaftsführung**

- § 8 Grundsatz
- § 9 Finanzierung
- § 10 Betriebsvermögen
- § 11 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 12 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 13 Rücklagen
- § 14 Versicherungsschutz

IV. Abschnitt**Rechnungswesen**

- § 15 Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
- § 16 Zahlungsverkehr
- § 17 Controlling

V. Abschnitt Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen wird als Landesbetrieb nach § 14 a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 Landshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 397) in der jeweils gültigen Fassung unter der Bezeichnung „Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW“ (LBME NRW) geführt.

(2) Der Landesbetrieb nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr. Der Landesbetrieb ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesbetrieb beschäftigt Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Landesbetrieb hat den Betriebssitz in Köln. Betriebsstellen sind in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Hagen, Köln, Münster und Recklinghausen.

§ 2

Aufgaben im Gesetzlichen Messwesen

(1) Kernaufgabe des Landesbetriebs ist der Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Messwesen, insbesondere

- des Gesetzes über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten und Zeitgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408),
- der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung, vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2723),
- der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung vom 11. Dezember 2014 (Mess- und Eichverordnung – MessEV, BGBl. I S. 2061),
- der Verordnung über Fertigpackungen, neugefasst durch Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Zu den Kernaufgaben des Landesbetriebes gehören die

1. Durchführung amtlicher Eichungen und Befundprüfungen von Messgeräten,
2. Überwachung der in Verkehr gebrachten Produkte (Messgeräte, sonstige Messgeräte, Fertigpackungen und sonstige Verkaufseinheiten) [Marktüberwachung],
3. Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten (Verwendungsüberwachung),
4. Anerkennung von Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Wasser, Gas oder Wärme sowie deren Aufsicht,
5. Erteilung von Befugnissen an Instandsetzungsbetriebe und deren Überwachung,
6. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,

7. Durchsetzung rechtskonformer Zustände auch mittels ordnungsbehördlicher Maßnahmen (z.B. Ordnungsverfügungen).

(2) Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben vertritt der Landesbetrieb die Interessen des Landes in nationalen und internationalen Gremien, soweit diese Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

(3) Der Landesbetrieb übernimmt Aufgaben als Konformitätsbewertungsstelle in dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Umfang, soweit sie innerhalb des Landes anfallen.

§ 3

Weitere gesetzliche Aufgaben

(1) Zu den weiteren gesetzlichen Aufgaben gehören

1. die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern und Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen nach dem Beschussgesetz¹ in der jeweils gültigen Fassung,
2. die Überwachung der Umweltradioaktivität im Regierungsbezirk Arnsberg (Messstelle Umweltradioaktivität) nach § 3 Abs. 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes² in der jeweils gültigen Fassung,
3. die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt³ in der jeweils gültigen Fassung,
4. die Erteilung und Entziehung von Zulassungen für Container nach Artikel IV der Containerverordnung⁴,
5. die Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen nach § 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung⁵ in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Feingehaltsgesetzes⁶ vom 16. Juli 1984 (BGBl. S. 120) in der jeweils gültigen Fassung,
7. die Wahrnehmung von Funktionen und Tätigkeiten nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen⁷ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben übertragen oder entziehen sowie im Einzelfall Aufträge erteilen.

§ 4

Sonstige Aufgaben

Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den §§ 2 und 3

¹ Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz – BeschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

² Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)

³ Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)

⁴ Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1985 (BGBl. II S. 1009)

⁵ Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250)

⁶ Gesetz über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren (Feingehaltsgesetz – FeingehG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1984 (BGBl. III, Gliederungsnummer 7142-1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594)

⁷ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)

stehen, zusätzlich übernehmen, wenn dadurch das Betriebsergebnis verbessert und eine negative Beeinträchtigung der gesetzlichen Aufgaben nicht zu erwarten ist.

II. Abschnitt **Geschäftsführung und Aufsicht**

§ 5

Grundsätze, Organisation

(1) Der Landesbetrieb nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Satzung selbstständig wahr.

(2) Die Aufbauorganisation des Landesbetriebes regelt der Organisationsplan. Darüber hinaus kann der Landesbetrieb die Geschäftsverteilung im Rahmen des Organisationsplans seinen Erfordernissen entsprechend gestalten. Die Abläufe der Geschäftsprozesse sind einem ständigen Qualitätssicherungsprozess zu unterstellen.

(3) Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung und weitere, die Geschäftsordnung ergänzende Ordnungen. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Geschäftsführung und sieht die Erarbeitung eines Leitbildes unter Beteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor.

§ 6

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebs obliegt dem Direktor oder der Direktorin.

(2) Der Direktor oder die Direktorin hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und den Bestimmungen dieser Satzung so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

(3) Der Direktor oder die Direktorin vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(4) Der Direktor oder die Direktorin ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach den entsprechenden Delegationsverordnungen der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Vertretung des Direktors oder der Direktorin wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. die Übernahme neuer Aufgaben (§ 4),
2. der Organisationsplan sowie wesentliche Änderungen der Organisations- und Aufgabenstrukturen (§ 5 Abs. 2),
3. die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 3),
4. das Entgeltverzeichnis (§ 10 Abs. 3),
5. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 10 Abs. 4),
6. der Wirtschaftsplan (§ 11).

III. Abschnitt **Wirtschaftsführung**

§ 8

Grundsatz

(1) Der Landesbetrieb hat seine Aufgaben mit dem Ziel der Kostendeckung durchzuführen. Der Landesbetrieb versteht sich als moderner Dienstleister, der seine Aufgaben zum Schutz von Verbrauchern und eines fairen Wettbewerbs effektiv wahrnimmt und gleichzeitig seine Leistungen kundenorientiert, bedarfsgerecht und wirtschaftlich anbietet.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenschaft als Landesbetrieb nach § 14 a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erfordert. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofes – zu treffen.

§ 9

Betriebsvermögen

Dem Landesbetrieb sind als Betriebsvermögen alle zum 1.1.2001 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb sind ferner die Betriebsvorräte zugeordnet, die zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Anlagevermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb zur Nutzung überlassen.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Erledigung der nach den §§ 2 und 3 übertragenen Aufgaben wird durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt. Einnahmen des Landesbetriebs vermindern die Zuführung.

(2) Leistungen nach § 4 werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt erbracht.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Entgelthöhe ist jährlich zu prüfen und ggfs. zu aktualisieren. Entgelte für Leistungen an Dienststellen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 11

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen entsprechend § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch dargestellt. Soweit die Ansätze von den Beträgen des Vorjahres erheblich abweichen, sind sie ausreichend zu begründen. Den Planzahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahres sowie das Ist des vorletzten Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen etc.) dargestellt.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem

Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle für den Bereich des Landesbetriebs erforderlichen Beschäftigten. Die im Haushaltsplan des Landes ausgebrachten Haushaltsvermerke sind zu beachten.

§ 12

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Investitionen darf überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge oder Rücklagen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden haushaltsrechtlichen Regelung darf das im Wirtschaftsplan ausgewiesene Stellensoll für Angestellte und Arbeiter überschritten werden, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrags bzw. Absenkung des Abführungsbetrags gegenüber dem im Haushaltsplan des Landes ausgewiesenen Betrag führt.

(4) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen gefährden oder höhere Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

§ 13

Rücklagen

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden.

§ 14

Versicherungsschutz

Für den Landesbetrieb gilt der Grundsatz der Eigenversicherung des Landes. Das Finanzministerium kann zulassen, dass zur Deckung spezieller Risiken anstelle der Eigenversicherung Fremdversicherungen abgeschlossen werden. Die Höhe etwaiger Versicherungsprämien können durch das Finanzministerium unter Orientierung an den marktüblichen Entgelten festgelegt werden.

IV. Abschnitt Rechnungswesen

§ 15

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Landesbetrieb betreibt eine Finanzbuchhaltung, eine Betriebsbuchführung und eine Kosten- und Leistungsrechnung. Er bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf (§ 264 Handelsgesetzbuch). Die VV zu § 87 LHO sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Der Lagebericht ist in Anlehnung an § 289 Handelsgesetzbuch zu erstellen. Dabei sind bedeutende Vorfälle, insbesondere Risiken und allgemeine Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind. Insbesondere sind darzustellen

1. für das abgeschlossene Geschäftsjahr

a) die Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen,

b) das Ergebnis und die Analyse der Umsatzerlöse und der Betriebsabrechnung, ggf. unter Berücksichtigung politischer und/oder haushaltsrechtlicher Vorgaben,

c) die Veränderungen des Eigenkapitals und der Rücklagen.

2. die voraussichtliche Entwicklung des Landesbetriebes hinsichtlich

a) der Aufgaben (Aufgabenstruktur, Marktstellung, Rationalisierungsmaßnahmen, Innovationen),

b) der Umsatzerlöse und der Kostendeckung,

c) des Eigenkapitals und der Rücklagen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu bestellen. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass dem Abschlussprüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfangs gemacht werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen anordnen.

(6) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(7) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 16

Zahlungsverkehr

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba). Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nrn. 12–14 der Zahlstellenbestimmungen zu beachten (Anl. 2 zu Nr. 5.1.2 zu § 79 LHO).

§ 17

Controlling

Der Landesbetrieb führt ein Controlling durch, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebes ermöglicht.

VI. Abschnitt Inkrafttreten

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 30. Juni 2003 (MBL NRW. S. 755) aufgehoben.

751

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen aus dem Programm
Rationelle Energieverwendung,
Regenerative Energien und Energiesparen
progres.nrw-Programmbereich KWK
(Förderung von KWK-Anlagen und KWK
bezogenen Maßnahmen)**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – VII 5 – 37.60
v. 15.3.2015

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs(KWK)-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 50 kW. Weiterhin werden KWK bezogene Maßnahmen unterstützt, die zu einer verbesserten Energieausnutzung führen und deren zuwendungsfähiges Investitionsvolumen 50 000 Euro nicht übersteigt.

1.2

Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze, die technischen Anforderungen sowie die Programmumsetzung regelmäßig überprüft und bei Bedarf gegebenenfalls kurzfristig angepasst.

1.3

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung,
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 318 vom 17. 11. 2006, S. 17),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1) (AGVO),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung).

Bei der Gewährung einer Zuwendung aus EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie) vom 14. 11. 2014 (MBl. NRW. S. 676),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289), in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den

Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), in der jeweils geltenden Fassung,

- die zu den vorstehend genannten Verordnungen ergangenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, insbesondere die VO (EU) 480/2014.

1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende Ausgaben:

2.1

Errichtung von hocheffizienten dezentralen KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}.

2.2

Errichtung von stromgeführten KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}, die über eine Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, um Signale des Strommarktes (Stromengpass) zu empfangen und technisch in der Lage sind, automatisiert darauf zu reagieren.

KWK-Anlagen größer 3 kW_{el} müssen über einen Wärmespeicher verfügen, welcher für eine Kapazität von mindestens 0,3 m³ Wasseräquivalent pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der angeschlossenen KWK-Anlage ausgelegt ist.

2.3

Verbesserung vorhandener dezentraler KWK-Anlagen und Nachrüstung vorhandener Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung jeweils bis 50 kW_{el} zu hocheffizienten KWK-Anlagen.

2.4

Durchführung von KWK bezogenen Maßnahmen.

2.4.1

Wärmeübergabestationen, Hausanschlüsse.

2.4.2

Sorptionskälteanlagen mit einer Kälteleistung kleiner 50 kW zur Nutzung von Wärme aus KWK-Prozessen.

2.5

Errichtung von Brennstoffzellen-Anlagen bis 50 kW_{el}.

2.6

Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Errichtung von neuartigen KWK-Anlagen, unabhängig von der Leistungsgrenze, die in der Markteinführung stehen.

2.7

Errichtung von besonderen Anlagen, Systemen, Einrichtungen oder die operative Umsetzung in Verbindung mit in Projektaufträgen ausgewählten Projekten zur Errichtung von KWK-Anlagen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt unabhängig von der Leistungsgrenze nach besonderer fachlicher Prüfung durch das für Umweltschutz zuständige Ministerium.

2.8

Durchführung von Umweltstudien auf Basis der Landesstudie „Potenzialerhebung von Kraft-Wärme-Kopplung in Nordrhein-Westfalen“ (2011), welche das Ziel haben, zur Energieeinsparung eine KWK- Ausbaustrategie für Städte, Gemeinden oder Regionen sowie Industrieunternehmen und Energieversorger zu entwickeln.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der AGVO, die ihre Betriebsstätte oder Niederlassung zum Zeitpunkt der Auszahlung der

Zuwendung in Nordrhein-Westfalen haben. Hierzu zählen auch Contractoren.

3.2

Gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a der AGVO ist eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie ausgeschlossen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3.3

Gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c der AGVO ist die Zuwendung an Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Vorhaben in Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde beziehungsweise wird. Als Beginn des Vorhabens gelten entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bei einer Übernahme ist der Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Der schriftliche Antrag muss nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- 1) Name und Größe des Unternehmens,
- 2) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- 3) Standort des Vorhabens,
- 4) die Kosten des Vorhabens,
- 5) Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.3

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit der Antragstellung eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

4.4

Zuwendungsfähig sind fabrikneue Investitionsgüter, die im Rahmen der Zweckbindungsfrist im Eigentum des Antragstellers beziehungsweise Zuwendungsempfängers verbleiben und zweckentsprechend verwendet werden.

4.5

Bei der Maßnahme darf es sich weder um eine Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse nach Maßgabe der in Nummer 1.3 genannten Rechtsgrundlagen und den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedin-

gungen (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) bei Vorliegen der Antragsberechtigung nach Nummer 3.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteil- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3

Die Zuwendung erfolgt auf Antrag durch Zuschüsse im Sinne von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe im Rahmen einer Projektförderung.

5.4

Die Gesamtförderung (auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen) darf die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässige Grenze nicht überschreiten. Bei Unternehmen, die gemäß der De-minimis-Verordnung gefördert werden, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die nicht nach der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission gefördert werden, kann die Förderung nach der AGVO gewährt werden.

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

Eine Förderung nach der AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) – nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
- es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Eine Kumulierung ist für Zuwendungen nach dieser Richtlinie zudem ausgeschlossen, wenn die andere staatliche Zuwendung aus einem Programm des Landes NRW stammt. Zudem gelten die Kumulierungsvorgaben des Bundesprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} (Mini-KWK-Richtlinie) vom 15.12.2014 (BAnz AT 31.12.2014 B1).

5.5

Zuwendungsfähige Ausgaben für Fördermaßnahmen, die nach der AGVO gefördert werden sollen, sind – mit Ausnahme der Umweltstudien gemäß Artikel 49 AGVO – die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.

5.6

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 und 2.2, die nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, gilt:

Anlagengröße	Förderhöhe
≤ 1 kW _{el}	1 425 Euro
≤ 4 kW _{el}	1 425 Euro + 285 Euro/kW _{el}
≤ 10 kW _{el}	2 280 Euro + 95 Euro/kW _{el}
≤ 20 kW _{el}	2 850 Euro + 47,50 Euro/kW _{el}
≤ 30 kW _{el}	7 700 Euro + 100 Euro/kW _{el}
≤ 40 kW _{el}	8 700 Euro + 50 Euro/kW _{el}
≤ 50 kW _{el}	9 200 Euro + 25 Euro/kW _{el}

Die Zuwendung erfolgt gemäß Artikel 40 AGVO oder gemäß De-minimis-Verordnung. Bei einer Förderung nach AGVO erfolgt sie bis zu 45 Prozent der in Zusammenhang mit dem Vorhaben zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität kann für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

5.7

Für Vorhaben nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie gilt:

Bis zu 45 Prozent der in Zusammenhang mit dem Vorhaben zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität kann für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Förderung erfolgt gemäß Artikel 40 AGVO oder gemäß De-minimis-Verordnung.

5.8

Für Vorhaben nach Nummer 2.4.1 dieser Richtlinie gilt:

- 1 500 Euro bei einer Anschlussleistung bis zu 25 kW
- 1 000 Euro bei einer Anschlussleistung über 25 kW.

Die Höhe der Zuwendung darf einen Betrag von maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Zuwendung erfolgt gemäß De-minimis-Verordnung und zwar für die Errichtung jeweils nur einmal je Übergabestation und je Gebäude. Die bereitgestellte Wärme muss:

- 1) zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien oder
- 2) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- 3) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- 4) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen

stammen.

5.9

Für Vorhaben nach Nummer 2.4.2 dieser Richtlinie gilt:

Anlagengröße	Förderhöhe
$\leq 15 \text{ kW}_{\text{Kälte}}$	7 500 Euro
$\leq 25 \text{ kW}_{\text{Kälte}}$	7 500 Euro + 250 Euro /kW _{Kälte}
$> 25 \text{ kW}_{\text{Kälte}}$	10 000 Euro + 150 Euro /kW _{Kälte}

Die Zuwendung erfolgt gemäß De-minimis-Verordnung.

5.10

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 (für Anlagen $\leq 5 \text{ kW}_{\text{el}}$) dieser Richtlinie gilt:

Anlagengröße	Förderhöhe
$\leq 1 \text{ kW}_{\text{el}}$	max. 10 000 Euro
$\leq 2 \text{ kW}_{\text{el}}$	10 000 Euro + 5 000 Euro /kW _{el} *
$\leq 5 \text{ kW}_{\text{el}}$	15 000 Euro + 1 000 Euro /kW _{el} *

* jeweils für den zusätzlichen Leistungsanteil (anteilig bei nicht-ganzzahligen Leistungen)

Die Zuwendung erfolgt gemäß Artikel 40 AGVO oder gemäß De-minimis-Verordnung.

5.11

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 (für Anlagen größer 5 kW_{el}), 2.6 und 2.7 dieser Richtlinie gilt:

Bis zu 45 Prozent, unabhängig von Leistung und Investitionsvolumen, der in Zusammenhang mit dem Vorhaben zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität kann für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Zuwendung erfolgt gemäß Artikel 40 AGVO oder gemäß De-minimis-Verordnung.

5.12

Für Vorhaben nach Nummer 2.8 dieser Richtlinie gilt:

Bis zu 50 Prozent, unabhängig von Leistung und Investitionsvolumen, der in unmittelbarem Zusammenhang mit

dem Vorhaben zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel 49 der AGVO. Die Beihilfeintensität kann für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfefähig sind die Kosten der Studie.

Unternehmen, welche Umweltstudien für Städte, Gemeinden oder Regionen erstellen, erhalten eine Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Zuwendung erfolgt gemäß De-minimis-Verordnung.

6

Definitionen

6.1

KWK-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekegel oder mit Abhitzekegel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen-Anlagen, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.

6.2

Hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinn dieser Richtlinie müssen den Kriterien des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25. 4. 2013, S. 24) erfüllen.

6.3

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten grundsätzlich als eine KWK-Anlage.

6.4

Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird.

6.5

Der Gesamtnutzungsgrad einer KWK-Anlage ist die Summe von thermischem und elektrischem Nutzungsgrad über die Zeitdauer eines Jahres. Der thermische und elektrische Nutzungsgrad wird nach VDI 3985 Teil A Pkt. 1.2 (Ausgabe März 2004; Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin) berechnet.

6.6

Sorptionskälteanlagen sind Ab- und Adsorptionsanlagen sowie Diffusionsabsorptionskälteanlagen.

6.7

Unter KWK bezogenen Maßnahmen werden Maßnahmen verstanden, welche die Effizienz von KWK-Anlagen verbessern. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Steigerung des KWK-Anteils in Fernwärmenetzen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Eine Förderung von KWK-Anlagen erfolgt nur, wenn keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird.

7.2

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch für Veröffentlichungszwecke zur Verfügung.

7.3

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderpro-

gramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

7.4

Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides in wesentlichen Teilen begonnen worden ist; wesentlich ist eine rechtsverbindliche, projektbezogene Auftragsvergabe über mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

8

Verfahren

8.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund, zu stellen. Antragsvordrucke sind dort erhältlich.

8.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, sowie die besonderen Bestimmungen, die sich aus der Finanzierung der Zuschüsse aus dem Ziel 2- Programm (EFRE) ergeben.

8.3

Erhaltene Förderungen nach der AGVO werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.

9

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. März 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.10.2012 (MBl. NRW. S. 693) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2015 S. 254

7820

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz – II A 6 – 2450.03 –
v. 17.3.2015

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung
- 4 Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen
- 5 Qualitätssicherungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
- 6 Zusammenarbeit
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Inkrafttreten

1

Rechtsgrundlagen

1.1

Rechtsgrundlagen der Förderung sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) (ELER-Verordnung),
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) (Agrarfreistellungsverordnung),
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
 - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)
 - GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,
 - Agrarmarktstrukturgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) und Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998) und
 - §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Runderlass des Finanzministeriums vom 30.9.2003 (MBl. NRW. 1254),
- in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Weitere Normen sind:

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),

- Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28. 8. 2014, S. 18),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L vom 31. 7. 2014, S. 69),
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30. 4. 2004, S. 55),
- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14. 12. 2012, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20. 3. 2014, S. 14),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 671),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor vom 27. Juni 2008 (ABl. L 170 vom 30. 6. 2008, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13. 2. 2008, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. 7. 2007, S. 1),
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist und
- Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung.

2

Begriffsbestimmungen

2.1

Erzeugerzusammenschlüsse

Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben. Sie müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sein.

2.2

Kooperationen

Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sind gemäß Artikel 35 der ELER-Verordnung Zusammenschlüsse von

- Erzeugern,
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die landwirtschaftliche Primärproduktion erstreckt,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung einschließlich Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.

2.3

Operationelle Gruppen

Operationelle Gruppen gemäß Artikel 56 der ELER-Verordnung sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP).

Sie werden von interessierten Akteuren wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet. Die Operationellen Gruppen leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EIP entsprechend Artikel 55 der ELER-Verordnung.

Sie müssen nach der EIP-Agrar-Richtlinie anerkannt sein.

2.4

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind alle im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

2.5

Verarbeitung

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein landwirtschaftli-

ches Erzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, zu verstehen. Ausgenommen ist die im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeit zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

Unter der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist die Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, zu verstehen. Ausgenommen ist die im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeit zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

2.6

Qualitätsprodukte

Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der ELER-Verordnung nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden.

2.7

Unternehmensgrößen

Kleine und mittelständische Unternehmen sind Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die wie folgt definiert werden:

- Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht überschreitet.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht überschreitet.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresbilanzsumme 43 Millionen Euro nicht überschreitet.

Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der kleinen und mittelständischen Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Millionen Euro nicht überschreiten.

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Anwendung.

2.8

Effizienz des Ressourceneinsatzes

Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser oder Energie.

2.9

Regionale Projekte

Regionale Projekte sind Verarbeitungs- und Vermarktungsprojekte, in denen 75 Prozent und mehr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Region verwendet werden.

Eine Region ist ein nach natürlichen, administrativen oder historischen Gegebenheiten abgegrenztes Gebiet, das auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller plausibel dargelegt werden (z.B. durch Orientierung an einen Naturraum, an politisch-administrativen Grenzen oder an einer genauen Kilometerangabe).

2.10

Ökologische Projekte

Ökologische Projekte sind Verarbeitungs- und Vermarktungsprojekte, in denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des EG-Folgerechts zertifizierte landwirtschaftliche Produkte verwendet werden und einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.

2.11

Geschäftsplan

Der Geschäftsplan besteht aus:

- der wirtschaftlichen Ausgangssituation des Antragstellers;
- Einzelheiten zu den Maßnahmen, die zur Erreichung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit beitragen können (zum Beispiel Ausbildung, Investitionen, Zusammenarbeit)

3

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung

3.1

Zuwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und
- Erzeugerzusammenschlüssen sowie von
- landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von operationellen Gruppen

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Sie soll auch einen Beitrag dazu leisten, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

3.2

Gegenstand der Förderung

3.2.1

Investitionsaufwendungen

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Investitionen werden auf folgenden Gebieten gefördert:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau oder Modernisierung von technischen Anlagen.

Förderfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch insgesamt innerhalb von drei Jahren durchgeführt sein.

3.2.2

Geleaste Wirtschaftsgüter

Geleaste Wirtschaftsgüter können gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft im Sinne von § 15 des Einkommenssteuergesetzes vorliegt oder wenn die in 8.5 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

3.2.3

Allgemeine Aufwendungen

Zuwendungen können für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, bis zu einem Höchstsatz von 12 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben gewährt werden.

3.2.4

Innovative Investitionen

Innovative Investitionen können im Rahmen der EIP gefördert werden, wenn die Investitionen aus der Tätigkeit einer operationellen Gruppe resultieren und der Zielsetzung des jeweiligen Geschäftsplans entsprechen.

3.2.5

Hochbaumaßnahmen

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993, aktualisiert 2008) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524, 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahme anfallen und für diese zweckdienlich sind.

3.3

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- Erzeugerzusammenschlüsse
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die landwirtschaftliche Primärproduktion erstreckt sowie
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von operationellen Gruppen und deren Mitglieder.

3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1

Erzeugerbindung

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben setzt für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung voraus, dass sie mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, für wenigstens fünf Jahre ab Fertigstellung mit Produkten von Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten müssen. Bei Nichteinhaltung kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise durch die Bewilligungsbehörde aufgehoben werden und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern oder Zusammenschlüssen gebunden haben. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

3.4.2

Wirtschaftlichkeit

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint.

Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen erreichbar sind und normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse in ausreichendem Umfang bestehen.

3.4.3

Unternehmensgröße

Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein.

Bei Investitionen in die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung oder Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verord-

nung (EG) Nr. 853/2004 werden nur Kleinst- und Kleinunternehmen gefördert.

3.4.4

Vertrag, Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen

Der dem Erzeugerzusammenschluss beziehungsweise der operationellen Gruppe zugrunde liegende Vertrag und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

3.4.5

Betriebssitz

Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

3.4.6

Selbsterzeugtes Angebot

Eine Förderung wird Erzeugerzusammenschlüssen nur gewährt, wenn die in dem geförderten Investitionsprojekt eingesetzte Ware überwiegend selbst erzeugt wurde.

3.4.7

Umweltvorschriften

Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltvorschriften im Einklang stehen. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

3.4.8

Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

a) Neuanlagen, wenn

- dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
- dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

b) Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

c) Eingebachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

d) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,

e) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

f) Wohnbauten nebst Zubehör,

g) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge,

h) Kosten für Büroeinrichtungen,

i) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

j) Abschreibungsbeträge für Investitionen,

k) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (beispielsweise Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

l) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,

m) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,

- n) Aufwendungen für Maßnahmen in den Sektoren Wein und Zucker,
- o) Unternehmen oder Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- p) Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung oder Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen sind,
- q) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- r) Vorhaben, die bereits im Rahmen der EIP-Agrar-Richtlinie gefördert wurden,
- s) im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (beispielsweise Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten),
- t) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- u) Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden,
- v) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- w) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Verbote und Beschränkungen führen würden.

3.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

3.5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

3.5.4

Höhe der Zuwendung

3.5.4.1

- a) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden wie folgt gefördert:
 - aa) Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35 Prozent
 - bb) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung wie folgt:
 - Kleine und mittelständische Unternehmen bis zu 25 Prozent
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 Prozent
 - cc) Operationelle Gruppen bzw. deren Mitglieder bis zu 55 Prozent
- b) Bei ökologischen und/oder regionalen Projekten werden jeweils 5 Prozentpunkte zusätzlich gewährt:
 - aa) Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 40 Prozent
 - bb) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung:
 - Kleine und mittelständische Unternehmen bis zu 30 Prozent
 - Mittelgroße Unternehmen bis zu 25 Prozent

- cc) Operationelle Gruppen bzw. deren Mitglieder

bis zu 60 Prozent

3.5.4.2

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden wie folgt gefördert:

- a) Kleinst- und Kleinunternehmen bis zu 20 Prozent
- b) Mittlere Unternehmen bis zu 10 Prozent

3.5.5

Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mehr als 5 000 Euro je Projekt beträgt.

3.6

sonstige Bestimmungen

3.6.1

Förderobergrenze

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze beziehungsweise Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

3.6.2

Antrag auf Gewährung der Zuwendung

Der Antragsteller hat vor Beginn der Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung zu stellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) Name und Größe des antragstellenden Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens,
- e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags und
- f) eine Aufstellung der Ausgaben (beihilfefähigen Kosten).

4

Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen

4.1

Zuwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

4.2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationsausgaben.

Gefördert werden können:

- a) Gründungsausgaben,
- b) Personal- und Geschäftsausgaben und
- c) Ausgaben für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software.

Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationsausgaben für solche Aufwendungen erhalten, die ab dem Tag der förmlichen Anerkennung durch die hierfür nach dem Landesrecht zuständigen Stelle entstanden sind.

Gründungsausgaben sind unabhängig davon zuwendungsfähig. Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung findet hier keine Anwendung.

4.3

Zuwendungsempfänger

Erzeugerzusammenschlüsse

4.4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1

Dauer

Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.4.2

Kündigungsfrist

Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

4.4.3

Vertrag, Geschäftsplan und ähnliches

Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Zusammenschluss

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
- b) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- e) neue Märkte erschließt oder
- d) der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäftsplans des Erzeugerzusammenschlusses verwirklicht worden sind.

4.4.4

Anerkennungspflicht

Erzeugerzusammenschlüsse müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.

4.4.5

Betriebssitz

Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

4.4.6

Selbsterzeugung

Eine Förderung wird Erzeugerzusammenschlüssen nur gewährt, wenn die in dem geförderten Investitionsprojekt eingesetzte Ware überwiegend selbst erzeugt wurde.

4.4.7

Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Aufwendungen für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,

- b) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte,
- c) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (zum Beispiel Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),
- d) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- e) Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- f) Aufwendungen für Maßnahmen in den Sektoren Wein und Zucker,
- g) Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. 7. 2014, S. 1) erfüllen,
- h) Erzeugerzusammenschlüsse wie Unternehmen oder Genossenschaften, deren Zweck die Leitung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher faktisch als Einzelerzeuger anzusehen sind,
- i) Branchenverbände oder sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen, die in den Betrieben ihrer Mitglieder Aufgaben wie die gegenseitige Unterstützung oder Vertretungs- und Betriebsführungsdienste übernehmen, aber nicht zur gemeinsamen Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse beitragen,
- j) Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen, deren Ziele mit den Artikeln 152 und 159 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unvereinbar sind,
- k) Sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen,
- l) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse
- m) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4.4.8

Widerruf

Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung auflöst.

4.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

4.5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

4.5.3

Form der Zuwendung

Zuschüsse

4.5.4

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden entweder der Erzeugerorganisation oder dem Erzeugerzusammenschluss für Qualitätsprodukte gewährt.

Die Zuwendungen werden als Pauschalbeihilfe in jährlichen Teilbeträgen für die ersten fünf Jahre nach der förmlichen Anerkennung der Erzeugerorganisation oder des Erzeugerzusammenschlusses gezahlt.

Die Zuwendungen werden im ersten und zweiten Jahr bis zu einer Höhe von 60 Prozent, im dritten Jahr von bis

zu 50 Prozent, im vierten Jahr von bis zu 40 Prozent und im fünften Jahr von bis zu 20 Prozent der Organisationsausgaben gewährt.

Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben darf den folgenden angegebenen prozentualen Anteil der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen:

- im 1. Jahr nach Anerkennung: 5 Prozent Anteil,
- im 2. Jahr nach Anerkennung: 5 Prozent Anteil,
- im 3. Jahr nach Anerkennung: 4 Prozent Anteil,
- im 4. Jahr nach Anerkennung: 3 Prozent Anteil und
- im 3. Jahr nach Anerkennung: 2 Prozent Anteil.

Für die Berechnung der Zuwendungen kann nur die angemessene Menge der nachgewiesenen Verkaufserlöse berücksichtigt werden. Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung wird nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung einbezogen.

Die jährliche Zuwendung darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen darf maximal 400 000 Euro betragen.

4.5.5

Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 000 Euro je Projekt beträgt.

4.5.6

Auszahlungsvoraussetzung

Die Auszahlung der letzten Tranche der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben kann erst dann erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft worden ist.

Sollten die Ziele des Geschäftsplans nicht oder nicht vollständig erreicht werden, sind die Zuwendungen teilweise oder vollständig zurückzufordern.

4.5.7

Antrag auf Gewährung der Zuwendung

Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Erzeuger vor der Gründung des Erzeugerzusammenschlusses einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt haben. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe der Erzeuger und des Erzeugerzusammenschlusses
- b) Beschreibung des Vorhabens
- c) Standort des Vorhabens (des Erzeugerzusammenschlusses)
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- e) Art der beantragten Beihilfe (Zuschuss)
- f) Höhe der erforderlichen Zuwendung

5

Qualitätssicherungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel

5.1

Zuwendungszweck

Die Förderung der Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und möglichst alle Stufen der Erzeugung einbeziehen, soll die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette und am Markt stärken und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern.

5.2

Gegenstand der Förderung

Förderfähige Ausgaben sind fixe Ausgaben der neuen Teilnahme von landwirtschaftlichen Erzeugern und Erzeugerzusammenschlüssen an Qualitätssicherungssystemen für Lebensmittel laut Begriffsbestimmung:

- a) Ausgaben für den Beitritt in eine Organisation für Qualitätsregelung
- b) Erstzertifizierung im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen

c) jährliche Beiträge für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung

d) Kontrollausgaben für die Einhaltung der Spezifikationen

5.3

Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Erzeuger

5.4

Zuwendungsvoraussetzungen

5.4.1

Betriebssitz

Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

5.4.2

Ausschluss der Doppelförderung

Erzeuger, deren Kontrollausgaben für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bereits gefördert werden, sind von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

5.4.3

Nicht förderfähig sind:

- Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeugern, die nicht zwingend mit der Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung in Zusammenhang stehen;
- Ausgaben für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelungen beziehen;
- Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen der Kontrollstellen, die aufgrund eines Fehlverhaltens des Teilnehmers erforderlich sind.

5.4.4

Landwirtschaftliche Erzeuger in Schwierigkeiten

Landwirtschaftliche Erzeuger, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, können nicht gefördert werden.

5.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.5.2

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

5.5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

5.5.4

Höhe der Zuwendung:

Die maximale Förderquote beträgt 80 Prozent pro Betrieb und pro Jahr, maximal 3 000 Euro.

Die Förderung wird höchstens für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

6

Zusammenarbeit

6.1

Zuwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse

des Marktes anzupassen, Versorgungsketten effizienter zu machen sowie die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

6.2

Gegenstand der Förderung

6.2.1

Fördergegenstände

Förderfähig im Rahmen der Zusammenarbeit sind im Bereich der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse

- a) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft,
- b) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von Ressourcen,
- c) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

6.2.2

Förderfähige Ausgaben

Folgende bei der Durchführung anfallenden Ausgaben werden gefördert:

- a) Konzepte für die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren in der Land- und der Nahrungsmittelwirtschaft oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- b) Durchführbarkeitsstudien und Ausgaben für die Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans,
- c) spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion,
- d) laufende Ausgaben der Zusammenarbeit.

6.2.3

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Aufwendungen für Aktivitäten (Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion), die bereits über die Maßnahme „Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gefördert werden und
- die Förderung von Branchenverbänden.

6.3

Zuwendungsempfänger

Kooperationen

6.4

Zuwendungsvoraussetzungen

6.4.1

Vertrag, Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen

Der der Kooperation zugrunde liegende Vertrag und der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

6.4.2

Betriebssitz

Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

6.4.3

Kooperationen in Schwierigkeiten

Kooperationen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, können nicht gefördert werden.

6.4.4

Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, können nicht gefördert werden.

6.4.5

Die einschlägigen Wettbewerbsregelungen, insbesondere der Artikel 101 und 102 des AEU-Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 206 bis 210 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, sind einzuhalten.

6.4.6

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Vorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen die im Angang der ELER-Verordnung und die im Agrarraum aufgeführten Zuwendungssätze beziehungsweise Obergrenzen der Zuwendungen nicht übersteigen.

6.5

Art und Höhe der Zuwendungen

6.5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

6.5.2

Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

6.5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

6.5.4

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen für die Förderung gemäß Nummer 6.2.2 Buchstabe a, b und c betragen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit gemäß Nummer 6.2.2 Buchstabe d betragen im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 Prozent, im dritten Jahr bis zu 50 Prozent, im vierten Jahr bis zu 40 Prozent und im fünften Jahr bis zu 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungen für die Zusammenarbeit werden bis zu 5 Jahre gewährt.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

6.5.5

Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 500 Euro je Projekt beträgt.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Förderanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach zusätzlichen durch das zuständige Ministerium festgelegten Auswahlkriterien im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die vom Ministerium festgelegten Auswahlkriterien gibt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite (www.lanuv.nrw.de) bekannt.

7.2

Widerrufsrecht

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Fertigstellung des Vorhabens

veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7.3

Verwaltungskontrollen

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrolle vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu stellen.

Auf dessen Internetseite können die Antragsvordrucke eingesehen und heruntergeladen werden (www.lanuv.nrw.de).

8.2

Bewilligungsverfahren

8.2.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Zuständige staatliche Bauverwaltung nach Nr. 6.1 der Verwaltungsvereinbarung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

8.2.2

Bescheide

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid oder den Ablehnungsbescheid an den Antragsteller.

Kann mit der zu fördernden Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in wesentlichen Teilen begonnen werden, kann der Zuwendungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die Bewilligungsbehörde aufgehoben werden.

Der Zuwendungsbescheid ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2, Anlage 3 zu Nummer 4.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu erteilen.

Bei Kofinanzierung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind die Anteile der nationalen und der EU-Förderung getrennt aufzuführen.

8.2.3

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Soweit in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde die Förderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns vor der Bewilligung unter Beachtung der Bestimmungen zu Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung erklären.

8.3

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3, Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu führen; bei Baumaßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Musters zu Nummer 3.1 NBest-Bau.

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ist das jeweils geltende Haushaltsrecht zu beachten.

8.4

Auszahlungsverfahren

Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Zwischennachweises oder des Verwendungsnachweises auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto gezahlt.

8.5

Sonstige Vorschriften

8.5.1

Rechtliche Grundlage für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebene falls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 640/2014, sofern die Maßnahme aus EU-Mitteln bezuschusst wird, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

8.5.2

Kostenplausibilisierung

Für die Plausibilisierung der Kosten sind für ELER-geförderte Maßnahmen zur Antragstellung und als Grundlage für die Bewilligung

- bei Bauleistungen eine Kostenberechnung nach DIN 276 eines Architekten oder Bauleiters vorzulegen,
- bei Lieferungen und Dienstleistungen möglichst drei Vergleichsangebote einzureichen. Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden, ist dies in Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu begründen.

8.5.3

Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers beziehungsweise Andienungspflichten des Lea-

singgebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

- b) In Fällen des Immobilien-Leasing, Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen oder veränderten Verwaltungskosten.

Bewilligung bei Leasing

Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

8.6

Abweichende Regelungen von § 44 der Landeshaushaltsordnung

Folgende abweichende Regelungen von § 44 der Landeshaushaltsordnung und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden festgelegt:

- Nummer 7.2 und 7.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und Nummer 1.4 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nicht angewendet werden.
- Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung findet keine Anwendung, sofern nur elektronischen Belege vorliegen und das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entspricht.

Für EU-kofinanzierte Maßnahmen müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) 907/2014 eingehalten werden.

- Liegt der Gesamtbetrag der Zuwendung unter 100 000 Euro ist eine freihändige Vergabe ohne die Vorlage von Vergleichsangeboten entgegen der Nummer 3 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zulässig. Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung über 100 000 Euro dürfen Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Dazu sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen oder Auftragswerten von weniger als 2 500 Euro kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

9

Schlussbestimmungen

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 12.3.2008 (MBL NRW. S. 218) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

216

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 321 – 2635.2 –
v. 21.4.2015

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren vom 9. Mai 2008 (MBL NRW. S. 273), die zuletzt durch RdErl. v. 5. Februar 2013 (MBL NRW. S. 81) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. In Nummer 1 Satz 1 werden die Angabe „2008 bis 2013 und“ gestrichen und nach der Angabe „2013 bis 2014“ die Wörter „und 2015 bis 2018 und der Abwicklung des Vorgängerprogramms 2008 bis 2013“ eingefügt.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2008 bis 2013 im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013, im Rahmen des Investitionsprogramms“ gestrichen und die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Wörter „30. Juni 2016, im Rahmen des Investitionsprogramms 2015 bis 2018 im Zeitraum zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. Dezember 2017“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus trifft diese Richtlinie Regelungen über die Abwicklung der Maßnahmen, die im Rahmen des Investitionsprogramms 2008 bis 2013 im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2014 bewilligt worden sind.“
4. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des Investitionsprogramms 2008 bis 2013“ durch die Wörter „der Investitionsprogramme 2013 bis 2014 und 2015 bis 2018“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Für den Abschlussbericht im Jahr 2016 nach § 4 Absatz 4 des „Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (KitaFinHG) haben die Zuwendungsempfänger den Landesjugendämtern die Bestätigungen bis spätestens zum 31. Oktober 2015 vorzulegen, die Landesjugendämter berichten dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. Dezember 2015.“
 - c) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „10. März 2013, 30. April 2013, 31. Oktober 2013 und 31. Januar 2014“ durch die Angabe „31. März 2015“ ersetzt.
 - d) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Rahmen des Investitionsprogramms 2015 bis 2018 sind die Bestätigungen dem Landesjugendamt zum 31. Mai 2015, 30. November 2015, 31. Mai 2016 und 31. Mai 2018 vorzulegen.“
 - e) In dem neuen Satz 10 werden die Wörter „zum 20. März 2013, 31. Mai 2013, 30. November 2013 und 28. Februar 2014“ durch die Wörter „den in den §§ 9 und 16 KitaFinHG festgelegten Berichts- und Monitoringpflichten“ ersetzt.
 - f) Nach dem neuen Satz 10 werden folgende Sätze angefügt:
„Für den Abschlussbericht im Rahmen des Investitionsprogramms 2013 bis 2014 im Jahr 2017 nach § 9 Absatz 3 des KitaFinHG haben die Zuwendungsempfänger den Landesjugendämtern die Bestätigungen bis spätestens zum 28. Februar

2017 vorzulegen, die Landesjugendämter berichten dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. März 2017. Im Rahmen des Investitionsprogramms 2015 bis 2018 haben die Zuwendungsempfänger den Landesjugendämtern für den Zwischenbericht im Jahr 2017 die Bestätigungen zum Stichtag 1. März 2017 bis spätestens zum 31. März 2017 vorzulegen (§16 Absatz 3 KitaFinHG). Für den Abschlussbericht im Jahr 2020 haben die Zuwendungsempfänger den Landesjugendämtern die Bestätigungen zum Stichtag 1. März 2020 bis spätestens zum 31. März 2020 vorzulegen (§ 16 Absatz 6 KitaFinHG). Die Landesjugendämter berichten dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 30. April 2017 (Zwischenbericht) und 30. April 2020 (Abschlussbericht).“

5. Nummer 6.2.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anträge zu den Investitionsprogrammen sind den Landesjugendämtern entsprechend den seitens der obersten Landesjugendbehörde im Erlasswege festgesetzten Terminen vorzulegen.“

6. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4

Die Mittel des Investitionsprogramms 2008 bis 2013 können bis zum 31. März 2015, die Mittel des Investitionsprogramms 2013 bis 2014 gestaffelt und längstens bis zum 31. Oktober 2016, die Mittel des Investitionsprogramms 2015 bis 2018 bis zum 31. Dezember 2018 abgerufen werden.“

7. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2020.“

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Umlagensatzung Zweckverband VRR 2015

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 5.3.2015

Gemäß §§ 18 Absatz 3, 19 Absatz 2, 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 GO NRW und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (ZVS) werden nachstehende Umlagen festgesetzt:

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2015

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2015 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 578.755.630 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen EUR	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen * EUR	Bereitstellung ÖPNV Pauschale (Alt. A & B) ** EUR
Stadt Bochum	32.568.000	–	3.208.000
Stadt Bottrop	5.053.000	282.885	505.000
Stadt Dortmund	64.583.000	–	5.440.000
Stadt Düsseldorf	53.003.000	160.503	–
Stadt Duisburg	51.845.000	47.347	2.421.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	14.941.000	525.799	1.479.000
Stadt Essen	80.013.000	375.124	1.597.000
Stadt Gelsenkirchen	18.804.000	189.308	1.788.000
Stadt Hagen	13.540.000	188.496	1.247.000
Stadt Herne	9.103.000	–	1.069.000
Stadt Krefeld	17.040.000	83.792	–
Kreis Mettmann	7.074.000	1.304.300	325.000
Stadt Mönchengladbach	14.093.000	25.409	–
Stadt Monheim am Rhein	1.613.000	–	157.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	33.626.000	–	1.127.000
Stadt Neuss	5.195.000	614.151	612.000
Rhein-Kreis Neuss	3.802.000	1.343.800	78.000
Stadt Oberhausen	21.060.000	39.501	1.631.000
Kreis Recklinghausen	22.528.000	435.975	2.404.000
Stadt Remscheid	7.782.000	25.826	561.000
Stadt Solingen	10.717.000	–	851.000
Stadt Viersen	615.000	186.743	–
Kreis Viersen	2.295.000	908.789	199.000
Stadt Wuppertal	51.331.000	266.882	2.812.000
Stadt Hilden	–	–	16.000
Stadt Dormagen	–	–	–
	542.224.000	7.004.630	29.527.000

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

** Es liegen noch nicht alle Entscheidungen der Aufgabenträger über die Mittelverwendung vor. Die Entscheidung hat Auswirkungen auf die dargestellten Mittel.

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 c Absatz 2 Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum

- 15.2.2015
- 15.5.2015
- 15.8.2015
- 15.11.2015

an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 19 c Absatz 3 Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

SPNV-Umlage 2015

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR wird gemäß § 17 Zweckverbandssatzung auf 15.182.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	570.000
Stadt Bottrop	162.000
Stadt Dortmund	2.079.000
Stadt Düsseldorf	2.724.000
Stadt Duisburg	766.000
Stadt Essen	1.642.000
Stadt Gelsenkirchen	195.000
Stadt Hagen	348.000
Stadt Herne	243.000
Stadt Krefeld	297.000

Stadt Mönchengladbach	325.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	314.000
Stadt Oberhausen	235.000
Stadt Remscheid	198.000
Stadt Solingen	303.000
Stadt Wuppertal	1.036.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	557.000
Kreis Mettmann	1.011.000
Rhein Kreis Neuss	1.408.000
Kreis Recklinghausen	578.000
Kreis Viersen	191.000
	15.182.000

Die Umlage ist in 12 gleichen monatlichen Beträgen, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 3

Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR 2015

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR wird gemäß § 22 Zweckverbandssatzung auf 344.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	18.265
Stadt Bottrop	5.650
Stadt Dortmund	28.675
Stadt Düsseldorf	29.455
Stadt Duisburg	23.875
Ennepe- Ruhr- Kreis	16.035
Stadt Essen	28.285
Stadt Gelsenkirchen	12.550
Stadt Hagen	9.115
Stadt Herne	8.025
Stadt Krefeld	11.490
Kreis Mettmann	22.050
Stadt Monheim am Rhein	2.100
Stadt Mönchengladbach	12.625
Stadt Mülheim an der Ruhr	8.175
Rhein-Kreis Neuss	14.375
Stadt Neuss	7.500
Stadt Oberhausen	10.355
Kreis Recklinghausen	30.440
Stadt Remscheid	5.310
Stadt Solingen	7.855
Kreis Viersen	10.950
Stadt Viersen	3.685
Stadt Wuppertal	17.160
	344.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.01. und 31.07.2015 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 4

Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR 2015

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR wird gemäß § 23 Zweckverbandssatzung auf 6.590.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	354.360
Stadt Bottrop	110.100
Stadt Dortmund	539.540
Stadt Düsseldorf	523.850
Stadt Duisburg	463.440
Ennepe-Ruhr-Kreis	316.700
Stadt Essen	539.390
Stadt Gelsenkirchen	249.290
Stadt Hagen	183.035
Stadt Herne	158.180
Stadt Krefeld	218.290
Kreis Mettmann	448.155
Stadt Mönchengladbach	240.090
Stadt Monheim am Rhein	15.900
Stadt Mülheim an der Ruhr	156.230
Stadt Neuss	55.270
Rhein-Kreis Neuss	353.100
Stadt Oberhausen	201.330
Kreis Recklinghausen	596.030
Stadt Remscheid	107.710
Stadt Solingen	150.560
Stadt Viersen	27.840
Kreis Viersen	250.260
Stadt Wuppertal	331.350
	6.590.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 31.01. und 31.07.2015 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 5

Verzinsung für verspätet geleistete Umlagen

Umlagebeträge (gem. §§ 1, 2, 3, 4), die nicht fristgerecht beim Zweckverband VRR eingehen, sind mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Quartals-Monats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 6

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2013

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2013 (Ist-Umlage) wird auf 496.162.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR *
Stadt Bochum	34.321.000
Stadt Bottrop	5.034.000
Stadt Dortmund	66.638.000
Stadt Düsseldorf	43.982.000
Stadt Duisburg	40.806.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	13.965.000
Stadt Essen	73.881.000
Stadt Gelsenkirchen	19.336.000
Stadt Hagen	11.111.000
Stadt Herne	9.066.000
Stadt Krefeld	17.378.000
Kreis Mettmann	6.166.000
Stadt Mönchengladbach	12.802.000
Stadt Monheim am Rhein	1.924.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	26.202.000
Stadt Neuss	3.041.000
Rhein-Kreis Neuss	3.608.000
Stadt Oberhausen	17.545.000
Kreis Recklinghausen	22.159.000
Stadt Remscheid	6.504.000
Stadt Solingen	11.149.000
Stadt Viersen	599.000
Kreis Viersen	2.428.000
Stadt Wuppertal	46.517.000
	496.162.000

* Die in der Ergebnisrechnung 2013 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19a Zweckverbandssatzung können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 7

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2013

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2013 (Ist-Umlage) wird auf 7.030.676 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	BVR GmbH EUR	RVN GmbH EUR
Stadt Bochum	–	–
Stadt Bottrop	282.600	–
Stadt Dortmund	–	–
Stadt Düsseldorf	159.956	–
Stadt Duisburg	47.231	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	511.319	–
Stadt Essen	370.048	–
Stadt Gelsenkirchen	189.247	–
Stadt Hagen	187.876	–
Stadt Herne	–	–
Stadt Krefeld	–	83.710

Kreis Mettmann	1.301.860	–
Stadt Mönchengladbach	25.021	–
Stadt Monheim am Rhein	–	–
Stadt Mülheim an der Ruhr	–	–
Stadt Neuss	612.749	–
Rhein-Kreis Neuss	1.341.645	–
Stadt Oberhausen	39.337	–
Kreis Recklinghausen	402.053	29.042
Stadt Remscheid	25.764	–
Stadt Solingen	–	–
Stadt Viersen	186.023	–
Kreis Viersen	896.881	70.232
Stadt Wuppertal	268.082	–
	6.847.692	182.984

Anlage

Umlagensatzung 2015 des ZV VRR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2015 mit Datum vom 21.1.2015 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

27. Januar 2015

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Unfallkasse Nordrhein Westfalen**10. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein Westfalen
v. 30. 3. 2015

Die 10. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 17. Juni 2015

im „Großen Sitzungssaal“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Regionaldirektion Westfalen Lippe –, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 30. März 2015

Manfred E i s

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW 2015 S. 271

- 10.3. Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Haushaltsjahre 2015/2016
- 10.4. Wirtschaftsplanentwürfe 2015
- 10.4.1. Wirtschaftsplanentwurf 2015 LVR-InfoKom
- 10.4.2. Wirtschaftsplanentwurf 2015 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
- 10.4.3. Wirtschaftsplanentwürfe 2015 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2015 des LVR-Klinikverbundes
- 10.4.4. Wirtschaftsplanentwürfe 2015 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2015 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
11. Fragen und Anfragen

Köln, 16. April 2015

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Ulrike L u b e k

– MBl. NRW 2015 S. 271

Landschaftsverbandes Rheinland**4. Sitzung
der 14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 16. 4. 2015

Die 4. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Dienstag, 28. April 2015, 10:00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in Ausschüssen
4. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2013
5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresabschlusses und Entlastung der LVR-Direktorin
6. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und den Gesamtlagebericht des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2013
7. Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2013 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW
8. Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
9. Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)
10. Haushalt 2015/2016
- 10.1. Anträge zum Haushalt
- 10.2. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2015/2016

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569